

Hessische Staatskanzlei · Postfach 31 47 · 65021 Wiesbaden

Magistrat der Stadt Usingen  
Herrn Bürgermeister  
Steffen Wernard  
Wilhelmjstr. 1  
61250 Usingen

Antragsnummer	2000020751
Bewilligungsnummer	3000016097
Bearbeiter/in	Nicole Jordan
Durchwahl/Fax	0611 3211-4312
E-Mail	starkeheimat@digitales.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	29.11.2021
Datum	04.04.2022

## Zuwendung zur Durchführung Ihres Vorhabens „Digitalisierungsfortschritt Fachverfahren“

### *Bewilligungsbescheid*

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für Ihren Antrag vom 29.11.2021, mit dem Sie mir Ihr Vorhaben vorgestellt und für die Umsetzung eine finanzielle Förderung aus Landesmitteln des Programms „Starke Heimat Hessen“ beantragt haben, danke ich Ihnen. Die Hessische Landesregierung fördert und unterstützt die Digitalisierung in allen Bereichen der hessischen Gesellschaft, denn nur gemeinsam können wir den digitalen Wandel gestalten und voranbringen.

Nach Prüfung Ihres Antrages und Beratung in der Jury sind wir davon überzeugt, dass Sie ein Digitalisierungsvorhaben umsetzen, welches die vier beteiligten Kommunen Usingen, Neu-Anspach, Schmitten und Glashütten noch zukunftsfähiger macht. Für die Umsetzung Ihres Vorhabens „Digitalisierungsfortschritt Fachverfahren“ bewillige ich Ihnen einmalig eine Zuwendung in Höhe von bis zu

**216.085,00 Euro**

**(in Worten: zweihundertsechzehntausendfünfundachtzig Euro).**

Die Zuwendung steht Ihnen antragsgemäß wie folgt zur Verfügung:

aus Mitteln des laufenden Jahres:	89.238,00 Euro
aus Mitteln der Verpflichtungsermächtigung 2023:	126.847,00 Euro

### Durchführungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum Ihres Vorhabens ist vom 01.04.2022 bis 31.12.2023.

### Finanzierung

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten Ihres Vorhabens betragen 240.093,58 Euro (brutto). Die Förderquote beträgt 90 Prozent (Anteilfinanzierung). Der Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent ist von Ihnen zu erbringen.

Zum Mittelabruf sind die Regelungen der Nr. 10 der Richtlinie zur Förderung smarter Kommunen und Regionen im Programm Starke Heimat Hessen (Förderrichtlinie) zu beachten.

Mittelanforderungen können unterjährig spätestens jedoch bis zum 08.12. des jeweiligen Haushaltsjahres per E-Mail unter Nennung des jeweiligen Teilprojekts bzw. Verwendungszwecks eingereicht werden.

### Transfer

Der Transfer der in diesem Vorhaben gewonnenen Erkenntnisse und Lösungen ist von großer Bedeutung für die flächendeckende Wirksamkeit der Förderung. Zu den einzelnen Transferinstrumenten wird auf das entsprechende Merkblatt „Transferinstrumente“ hingewiesen, welches verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides ist. Die darin enthaltenen Instrumente sollen den Transfer und die Nutzbarkeit der Erfahrungen und Ergebnisse gewährleisten. Zu beachten sind hier die Regelungen der Nr. 14 (4) der Förderrichtlinie.

Mit der Bewilligung erhalten Sie die Auflage, die Vorgehensweise und Ergebnisse dieses Vorhabens anderen Kommunen zur Verfügung zu stellen (vgl. hierzu auch die im Merkblatt Transfer enthaltenen Auflagen). Die Jury empfiehlt, dass sich Kommunen mit vergleichbaren Projekten bevorzugt schon während der Umsetzung austauschen sollen. Entsprechende Austauschformate sind in Anspruch zu nehmen.

### Berichtspflichten

Im Abstand von je drei Monaten ab Vorhabensbeginn ist ein kurzer Sachbericht auf Basis der Vorlage „Anlage Sachbericht“ zum Projektstand einzureichen. Dieser muss die aktuellen Daten zur inhaltlichen Umsetzung aller geplanten und begonnenen Teilvorhaben, zu deren Personaleinsatz und zu den geplanten bzw. angefallenen Ausgaben enthalten.

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), die Besonderen Nebenbestimmungen zur haushaltsmäßigen Abwicklung, die Regelungen der Richtlinie zur Förderung smarter Kommunen und Regionen im Programm Starke Heimat Hessen sowie der beigefügte Rechtsbehelf sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Ferner bitte ich Sie bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen des Vorhabens, in Faltblättern, Broschüren, Internetauftritten, Reden und Pressemitteilungen auf die Unterstützung durch die Hessische Landesregierung hinzuweisen und das Logo der Hessischen Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung auf Ihren Materialien zu verwenden. Daher würde ich Sie bitten, sich zwecks Verwendung des Logos und des Freigabeprozesses an unsere Pressestelle zu wenden (Telefon: 0611 / 32 11 42 22, E-Mail: [Pressestelle@digitales.hessen.de](mailto:Pressestelle@digitales.hessen.de)).

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement und wünsche Ihrem Vorhaben viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

  
Prof. Dr. Kristina Sinemus

## **Rechtsbehelf / Gerichtsstand**

Gegen diesen Bescheid ist als Rechtsmittel die Klage zugelassen. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben werden.

Gerichtsstand ist das  
Verwaltungsgericht Frankfurt  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Hessen, vertreten durch die Hessische Staatskanzlei in 65183 Wiesbaden) und den Streitgegenstand bezeichnen.

Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten.

Sie können die Bestandskraft des Genehmigungsbescheides vorzeitig herbeiführen, indem Sie auf dem beigelegten Muster der Empfangsbestätigung zusätzlich erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.